

Finanzdepartement **Dienststelle Steuern**

Familienbesteuerung ab Steuerperiode 2025

Tarife / kinderspezifische Besteuerung und Abzüge (Staats- und Gemeindesteuern)

Entscheidungshilfe zum Ausfüllen der Steuererklärung (ab Steuerperiode 2025)



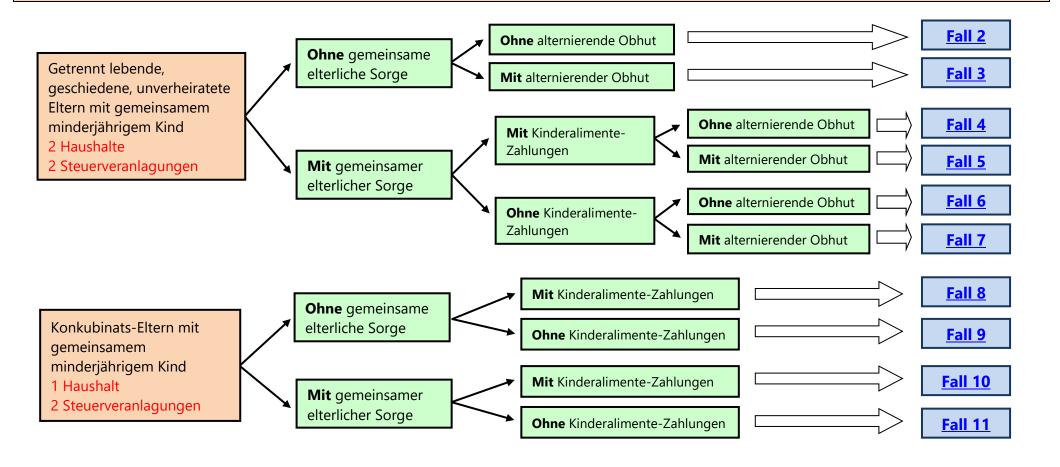
#102183280/LH, MR Stand: 01.01.2025 Seite: 1 / 14

entsprechenden Fall anklicken

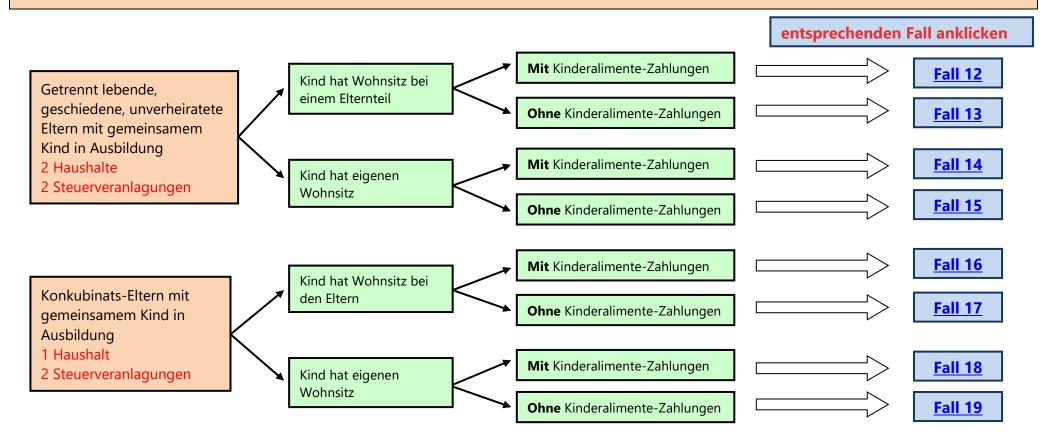
In ungetrennter Ehe lebende Eltern mit gemeinsamem Kind gemeinsame Veranlagung



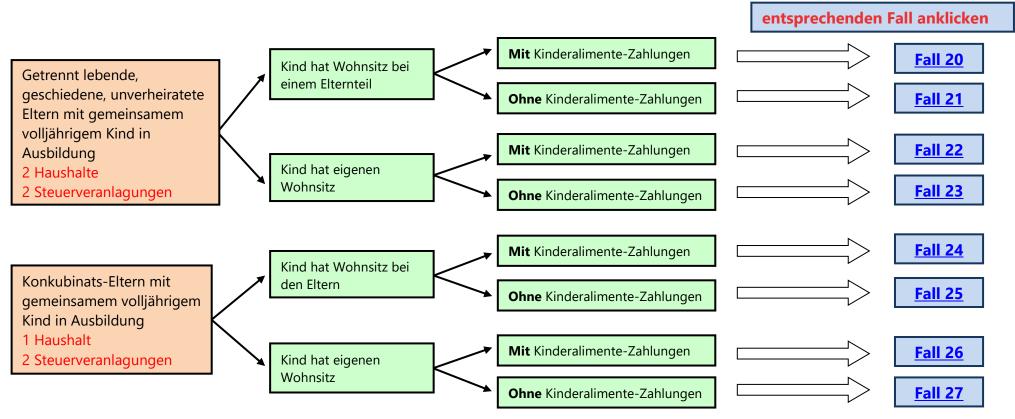
Familienkonstellationen I: Fälle mit gemeinsamem minderjährigem Kind / Steuerperioden vor Eintritt der Volljährigkeit



Familienkonstellationen II: Fälle mit gemeinsamem Kind in Ausbildung / Steuerperiode des Eintritts der Volljährigkeit



Familienkonstellationen III: Fälle mit gemeinsamem volljährigem Kind in Ausbildung / Steuerperioden nach Eintritt der Volljährigkeit



Begriffsdefinitionen / Erläuterungen:

Hinweise:

Elterliche Sorge: Inhaber/in der elterlichen Sorge entscheidet bei wichtigen Fragen für das Kind (z.B.: Erziehung, Ausbildung und medizinische Behandlung). Im neuen

Scheidungsrecht ist die gemeinsame elterliche Sorge beider Eltern als Regelfall vorgesehen (bei Scheidungen im Urteil festgehalten).

Obhut: Die Obhut regelt, bei welchem Elternteil sich das Kind aufhält.

- Bei mehreren gemeinsamen Kindern ist der jeweils zutreffende Fall mit den dazugehörigen Steuerfolgen für die beiden Elternteile (Tarife, Besteuerung, Abzüge) für jedes Kind separat zu bestimmen. Für mehrere gemeinsame Kinder im gleichen Haushalt (Konkubinat) kann der Familientarif jedoch nur einem Elternteil gewährt werden.

- Für nichtgemeinsame Kinder von Konkubinatspaaren gelten je nach Konstellation die Regeln der Fälle 2-7 und 12-15 bzw. 20-24 für die betreffenden getrennt lebenden Elternteile dieser Kinder.
- Die Fallkonstellationen dienen als Entscheidungshilfe zum Ausfüllen der Steuererklärung. Die im konkreten Einzelfall massgebenden Abzüge und Steuertarife werden von der zuständigen Veranlagungsbehörde in der Veranlagungsverfügung festgelegt.

Fal	1 1 In ungetrennter Ehe lebende Elte	ern mit gemeinsamem Kind (gemeinsame Vera	anlagung)	
	was:	g a second	Steuererklärung:	
	Tarif: Familientarif - verheiratet		(1. Seite unten)	
	Versicherungsprämien für Kind mit Kinde	erabzug: CHF 700	(Ziff. 270)	
	Kinderabzug für minderjähriges oder in A	_	(Ziff. 350, 352)	
_	5 5	5	(<u>=</u> 2111. 330, 332)	
	 - Minderjährig oder älter und in schulischer oder beruflicher Ausbildung: CHF 8'000 - mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort: CHF 13'200 			
	Eigenbetreuungsabzug für Kind bis 13 Ja		(Ziff. 353)	
	Fremdbetreuungskosten für Kind bis 14.	_	(Ziff. 360)	
	_	ı: maximal CHF 20'000 (inkl. CHF 2'000 Eigenbetreu		
	- infolge schwerer Erkrankung, sofern nic	ht anderweitig gedeckt: unbeschränkt		
	Steuerfreier Vermögensbetrag für Kind n	nit Kinderabzug: CHF 12'500	(<mark> </mark>	
\Rightarrow :	zurück			
Fal	12 Getrennt lebende, geschiedene,	unverheiratete Eltern mit gemeinsamem mind	eriährigem Kind	
	ohne gemeinsame elterliche Sor	_	- ,- ,- ,-	
		ngen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigke	it)	
	was:	wer:	Steuererklärung:	
	Tarif: Familientarif	- Elternteil, der mit Kind zusammenlebt	(1. Seite unten)	
	(Alleinstehende mit Unterstützungspflichten)	und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet	(<u>—</u>)	
	Tarif: Alleinstehend	- der andere Elternteil	(1. Seite unten)	
	Kinderalimente – Versteuerung	- empfangender Elternteil	(<mark> Ziff. 161)</mark>	
	Kinderalimente – Abzug	- zahlender Elternteil	(<mark> Ziff. 255)</mark>	
	Versicherungsprämien Kind	- Inhaber/in elterliche Sorge	(<mark> Ziff. 270)</mark>	
	Kinderabzug	- Inhaber/in elterliche Sorge	(Ziff. 350, 352)	
	Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre)	- Inhaber/in elterliche Sorge	(<mark> Ziff. 353)</mark>	
	Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtsta	ng) - Inhaber/in elterliche Sorge	(<mark> Ziff. 360)</mark>	
	Steuerfreier Vermögensbetrag Kind	- Inhaber/in elterliche Sorge	(<mark> Ziff. 474)</mark>	
\Rightarrow :	<mark>zurück</mark>	-		
Fal	13 Getrennt lebende geschiedene	unverheiratete Eltern mit gemeinsamem mind	eriährigem Kind	
	ohne gemeinsame elterliche Sor		erjamigem kina	
	_	ngen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigke	it)	
	was:	wer:	Steuererklärung:	
	Tarif: Familientarif	- Elternteil, der mit Kind zusammenlebt	(1. Seite unten)	
	(Alleinstehende mit Unterstützungspflichten)	und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet		
	Tarif: Alleinstehend	- der andere Elternteil	(1. Seite unten)	
	Kinderalimente – Versteuerung	- empfangender Elternteil	(<mark> </mark>	
	Kinderalimente – Abzug	- zahlender Elternteil	(<mark> </mark>	
	Versicherungsprämien Kind	- Inhaber/in elterliche Sorge	(<mark> </mark>	
	Kinderabzug	- Inhaber/in elterliche Sorge	(Ziff. 350, 352)	
	Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre)	- jeder Elternteil je ½-Abzug	(<mark> </mark>	
	Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtsta	ng) - jeder Elternteil seine Kosten, bei berufs-/		
		ausbildungsbedingten Kosten max. je CHF 10' (inkl. CHF 1000 Eigenbetreuung)	000 (<mark>⊚ Ziff. 360)</mark>	
	Eine andere Aufteilung der Fremdbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die dabei geltend gemachten Fremdbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als CHF 20'000 (inkl. CHF 2'000 Eigenbetreuung), werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen			
	Höchstbetrag gekürzt. Steuerfreier Vermögensbetrag Kind	- Inhaber/in elterliche Sorge	(<mark>⋒ Ziff. 474)</mark>	
		milabel/ill ellerliche borge	(<u>≡</u> ⊮ ∠III. 4/4)	
	<u>zurück</u>			

Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem minderjährigem Kind mit gemeinsamer elterlicher Sorge, mit Kinderalimente-Zahlungen, ohne alternierende Obhut (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigkeit) wer: Steuererklärung: was: Tarif: Familientarif - Kinderalimente empfangender Elternteil (1. Seite unten) (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) Tarif: Alleinstehend - der andere Elternteil (1. Seite unten) Kinderalimente – Versteuerung - empfangender Elternteil (Ziff. 161) Kinderalimente – Abzug - zahlender Elternteil (**Ziff.** 255) Versicherungsprämien Kind - Kinderalimente empfangender Elternteil (**Ziff.** 270) Kinderabzug - Kinderalimente empfangender Elternteil (Ziff. 350, 352) (Ziff. 353) Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre) - Kinderalimente empfangender Elternteil Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtstag) - Kinderalimente empfangender Elternteil (**Ziff.** 360) Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Kinderalimente empfangender Elternteil (Ziff. 474) Werden vom verpflichteten Elternteil trotz Zahlung in Ziff. 255 Steuererklärung keine Kinderalimenten deklariert, entfällt deren Abzug und Versteuerung. Jeder Elternteil erhält für die Versicherungsprämien Kind, für den Kinderabzug sowie für den steuerfreien Vermögensbetrag Kind jeweils den halben Abzug. ⇒ z<u>urück</u> Fall 5 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem minderjährigem Kind mit gemeinsamer elterlicher Sorge, mit Kinderalimente-Zahlungen, mit alternierender Obhut (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigkeit) wer: Steuererklärung: was: (
1. Seite unten Tarif: Familientarif - Kinderalimente empfangender Elternteil (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) Tarif: Alleinstehend - der andere Elternteil (
1. Seite unten) Kinderalimente – Versteuerung - empfangender Elternteil (**Ziff.** 161) Kinderalimente – Abzug - zahlender Elternteil (**Ziff.** 255) (**Ziff.** 270) Versicherungsprämien Kind - Kinderalimente empfangender Elternteil - Kinderalimente empfangender Elternteil (Ziff. 350, 352) Kinderabzug - jeder Elternteil je ½-Abzug Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre) (**Ziff. 353**) Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtstag) - jeder Elternteil seine Kosten, bei berufs-/ausbildungsbedingten Kosten max. je CHF 10'000 (inkl. CHF 1'000 Eigenbetr.) 360) Eine andere Aufteilung der Fremdbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die dabei geltend gemachten Fremdbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als CHF 20'000 (inkl. CHF 2'000 Eigenbetreuung) werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt. Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Kinderalimente empfangender Elternteil (Ziff. 474) Werden vom verpflichteten Elternteil trotz Zahlung in Ziff. 255 Steuererklärung keine Kinderalimenten deklariert, entfällt deren Abzug und Versteuerung. Jeder Elternteil erhält für die Versicherungsprämien Kind, für den Kinderabzug sowie für den steuerfreien Vermögensbetrag Kind jeweils den halben Abzug. ⇒ zurück Fall 6 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem minderjährigem Kind mit gemeinsamer elterlicher Sorge, ohne Kinderalimente-Zahlungen, ohne alternierende Obhut (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigkeit) wer: Steuererklärung: was: (1. Seite unten) Tarif: Familientarif - Elternteil, in dessen Haushalt Kind lebt (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) Tarif: Alleinstehend: - der andere Elternteil (1. Seite unten Versicherungsprämien Kind - jeder Elternteil je ½-Abzug (Ziff. 270) - jeder Elternteil je ½-Abzug (Ziff. 350, 352) Kinderabzug - Elternteil, in dessen Haushalt Kind lebt Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre) (Ziff. 353) Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtstag) - Elternteil, in dessen Haushalt Kind lebt (Ziff. 360) Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - jeder Elternteil je ½-Abzug (Ziff. 474)

Fall 4



Fall 7 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem minderjährigem Kind mit gemeinsamer elterlicher Sorge, ohne Kinderalimente-Zahlungen, mit alternierender Obhut (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigkeit)

	was:	wer:	Steuererklärung:
	Tarif: Familientarif (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten)	- Elternteil mit dem höheren Einkommen	(1. Seite unten)
	Tarif: Alleinstehend	- der andere Elternteil	<mark>(1. Seite unten</mark>)
	Versicherungsprämien Kind	- jeder Elternteil je ½-Abzug	(<mark> </mark>
	Kinderabzug	- jeder Elternteil je ½-Abzug	(Ziff. 350, 352)
	Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre)	- jeder Elternteil je ½-Abzug	(<mark> </mark>
	Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtstag)	- jeder Elternteil seine Kosten, bei berufs-/ ausbildungsbedingten Kosten max. je CHF 10'0 (inkl. CHF 1'000 Eigenbetreuung)	000 (<mark>a Ziff. 360)</mark>
	dabei geltend gemachten Fremdbetreuungskos	sten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen o ten beider Elternteile zusammen mehr als CHF 20'000 e im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen	die (inkl.
	Steuerfreier Vermögensbetrag Kind	- jeder Elternteil je ½-Abzug	(<mark> Ziff. 474)</mark>
<u>⇒ z</u>	<mark>urück</mark>		

Fall 8 Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem, minderjährigem Kind **ohne** gemeinsame elterliche Sorge, **mit** Kinderalimente-Zahlung bzw. -Verpflichtung (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigkeit)

	was:	wer:	Steuererklärung:
	Tarif: Familientarif	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(1. Seite unten
	(Alleinstehende mit Unterstützungspflichten)		
	Tarif: Alleinstehend	- der andere Elternteil	(1. Seite unten
	Kinderalimente – Versteuerung	- berechtigter Elternteil	(<mark> </mark>
	Kinderalimente – Abzug	- verpflichteter Elternteil	(<mark> </mark>
	Versicherungsprämien Kind	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(<mark> </mark>
	Kinderabzug	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(<mark> Ziff. 350, 352)</mark>
	Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre)	- jeder Elternteil je ½-Abzug	(a Ziff. 353)
	Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtstag) - jeder Elternteil je ½-Abzug, bei berufs-/	
		ausbildungsbedingten Kosten max. je CHF 10'	000
		(inkl. CHF 1'000 Eigenbetreuung)	(<mark> </mark>
	Eine andere Aufteilung der Fremdbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die		
	dabei geltend gemachten Fremdbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als CHF 20'000 (inkl.		
	CHF 2'000 Eigenbetreuung), werden die Abzüg	e im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf dieser	1
	Höchstbetrag gekürzt.		
	Steuerfreier Vermögensbetrag Kind	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(<mark> Ziff. 474)</mark>
Die gemäss Gerichtsurteil oder behördlich genehmigter Unterhaltsvereinbarung geschuldeten Unterhaltsbeiträge werden			
auch dann besteuert und abgezogen, wenn sie nicht effektiv an den berechtigten Elternteil ausbezahlt worden sind.			

<mark>⇒ zurück</mark>

Fall 9 Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem, minderjährigem Kind **ohne** gemeinsame elterliche Sorge, **ohne** Kinderalimente-Zahlung bzw. -Verpflichtung (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigkeit)

was:	wer:	Steuererklärung
Tarif: Familientarif (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten)	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(1. Seite unten)
Tarif: Alleinstehend	- der andere Elternteil	(1. Seite unten)
Versicherungsprämien Kind	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(<mark> </mark>
Kinderabzug	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(<mark> Ziff. 350, 352)</mark>
Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre)	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(<mark> </mark>
Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtstag)	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(<mark> Ziff. 360)</mark>
Steuerfreier Vermögensbetrag Kind	- Inhaber/in der elterlichen Sorge	(<mark> </mark>

Erzielt der Elternteil mit der elterlichen Sorge keine Einkünfte und übernimmt daher der andere Elternteil den Unterhalt des Kindes, sind diesem Elternteil aus Billigkeitsgründen die kinderrelevanten Abzüge (Versicherungsprämien Kind, Kinderabzug, Eigen- und Fremdbetreuungsabzug, steuerfreier Vermögensbetrag Kind) und der F-Tarif zu gewähren.

⇒ zurück

Fall 10 Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem, minderjährigem Kind **mit** gemeinsamer elterlicher Sorge, **mit** Kinderalimente-Zahlung bzw. -Verpflichtung (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigkeit)

(1 Traderiary 2 Steder veramagarige	an, beat pendum var intere vanjaringken	·
was:	wer:	Steuererklärung:
Tarif: Familientarif	- Kinderalimente empfangender	(1. Seite unten)
(Alleinstehende mit Unterstützungspflichten)	Elternteil	
Tarif: Alleinstehend	- der andere Elternteil	<mark>(1. Seite unten</mark>)
Kinderalimente – Versteuerung	- berechtigter Elternteil	(<mark> </mark>
Kinderalimente – Abzug	- verpflichteter Elternteil	(<mark> Ziff. 255)</mark>
Versicherungsprämien Kind	- Kinderalimente empfangender	(Ziff. 270)
	Elternteil	
Kinderabzug	- Kinderalimente empfangender	(Ziff. 350, 352)
	Elternteil	
Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre)	- jeder Elternteil je ½-Abzug	(<mark> Ziff. 353)</mark>
Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtstag) - jeder Elternteil je ½-Abzug, bei berufs-/	
	ausbildungsbedingten Kosten max. je CHF 10'0)00
	(inkl. CHF 1'000 Eigenbetreuung)	(<u>a Ziff. 360)</u>
	osten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen o	
	sten beider Elternteile zusammen mehr als CHF 20'000	
Höchstbetrag gekürzt.	e im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen	
Steuerfreier Vermögensbetrag Kind	- Kinderalimente empfangender Elternteil	(<mark> Ziff. 474)</mark>

Die gemäss Gerichtsurteil oder Unterhaltsvereinbarung geschuldeten Unterhaltsbeiträge können auch dann abgezogen und besteuert werden, wenn sie nicht effektiv an den berechtigten Elternteil ausbezahlt worden sind. Deklariert der verpflichtete Elternteil jedoch in Ziff. 255 Steuererklärung keine Kinderalimenten, entfällt deren Abzug und Versteuerung; jeder Elternteil erhält für die Versicherungsprämien Kind, für den Kinderabzug sowie für den steuerfreien Vermögensbetrag Kind jeweils den halben Abzug.

⇒ zurück

Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem, minderjährigem Kind mit gemeinsamer elterlicher Sorge, ohne Kinderalimente-Zahlung bzw. -Verpflichtung (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden vor Eintritt Volljährigkeit) wer: Steuererklärung: was: Tarif: Familientarif - Elternteil mit dem höheren Einkommen (1. Seite unten (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) Tarif: Alleinstehend - der andere Elternteil (1. Seite unten Versicherungsprämien Kind - jeder Elternteil je ½-Abzug (**Ziff.** 270) (a Ziff. 350, 352) - jeder Elternteil je ½-Abzug Kinderabzug Eigenbetreuungsabzug (bis 13 Jahre) - jeder Elternteil je ½-Abzug (**Ziff. 353**) Fremdbetreuungskosten (bis 14. Geburtstag) - jeder Elternteil je ½-Abzug, bei berufs-/ ausbildungsbedingten Kosten max. je CHF 10'000 (inkl. CHF 1'000 Eigenbetreuung) (**Ziff.** 360) Eine andere Aufteilung der Fremdbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die

Eine andere Aufteilung der Fremdbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die dabei geltend gemachten Fremdbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als CHF 20'000 (inkl. CHF 2'000 Eigenbetreuung), werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt.

Steuerfreier Vermögensbetrag Kind

- jeder Elternteil je 1/2-Abzug

(Ziff. 474)

⇒ zurück

Fall 12 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem Kind in Ausbildung; Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil, **mit** Kinderalimente-Zahlungen (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperiode Eintritt Volljährigkeit)

was: Steuererklärung: Tarif: Familientarif - Elternteil, bei dem das Kind am Ende der (1. Seite unten Steuerperiode wohnt (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) Tarif: Alleinstehend - der andere Elternteil (1. Seite unten) Kinderalimente - Besteuerung beim berechtigten und Abzug beim verpflichteten Elternteil bis 18. Geburtstag, (Ziff. 161, 255) danach weder Besteuerung noch Abzug - Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für Versicherungsprämien Kind unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für (Ziff. 270) unterhaltsverpflichteten Elternteil Kinderabzug - Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für unterhaltsverpflichteten Elternteil (Ziff. 350, 352) Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für unterhaltsverpflichteten Elternteil (Ziff. 474)

<u>⇒ zurück</u>

Fall 13 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem Kind in Ausbildung; Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil, **ohne** Kinderalimente-Zahlungen (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperiode Eintritt Volljährigkeit)

Steuererklärung: was: wer: (
1. Seite unten) Tarif: Familientarif - Elternteil, bei dem das Kind wohnt (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) - der andere Elternteil (1. Seite unten) Tarif: Alleinstehend - Elternteil, bei dem das Kind wohnt Versicherungsprämien Kind (**Ziff.** 270) - Elternteil, bei dem das Kind wohnt (Ziff. 350, 352) Kinderabzug Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Elternteil, bei dem das Kind wohnt (Ziff. 474)

<u>⇒ zurück</u>

Fall 14 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem Kind in Ausbildung; Kind hat eigenen Wohnsitz, **mit** Kinderalimente-Zahlungen (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperiode Eintritt Volljährigkeit)

was:	wer:	Steuererklärung:
Tarif: Alleinstehend	- beide Elternteile	<mark>(1. Seite unten</mark>)
Kinderalimente	 Besteuerung beim berechtigten und Abzug be verpflichteten Elternteil bis 18. Geburtstag, danach weder Besteuerung noch Abzug 	eim (<u>a Ziff. 161, 255)</u>
Versicherungsprämien Kind	- Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für unterhaltsverpflichteten Elternteil	(_{@ Ziff. 270)}
Kinderabzug	 Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für unterhaltsverpflichteten Elternteil 	(a Ziff. 350, 352)
Steuerfreier Vermögensbetrag Kind	 Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für unterhaltsverpflichteten Elternteil 	(<mark> Ziff. 474)</mark>

⇒ zurück

Fall 15 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem Kind in Ausbildung; Kind hat eigenen Wohnsitz, **ohne** Kinderalimente-Zahlungen (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperiode Eintritt Volljährigkeit)

was: wer: Steuererklärung:

□ Tarif: Alleinstehend - beide Elternteile (□ 1. Seite unten)

□ Unterstützungsabzug - jeder Elternteil, der mindestens CHF 2'700 geleistet hat

Erreichen die Unterstützungsleistungen jenes Elternteils, der die höheren Leistungen erbringt, ausnahmsweise die Höhe des Kinderabzugs, sind diesem Elternteil anstelle des Unterstützungsabzugs der Abzug für die Versicherungsprämien Kind, der Kinderabzug und der steuerfreie Vermögensbetrag Kind zu gewähren.

⇒ zurück

Fall 16 Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem Kind in Ausbildung Kind hat Wohnsitz bei den Eltern, **mit** Kinderalimente-Zahlungen (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperiode Eintritt Volljährigkeit)

(1 Hadshall, 2 Stederveramagangen) Stederpenode Emilité vonjamingken)			
was:	wer:	Steuererklärung:	
Tarif: Familientarif	- unterhaltsverpflichteter Elternteil	(1. Seite unten)	
(Alleinstehende mit Unterstützungspflichten)			
Tarif: Alleinstehend	- der andere Elternteil	<mark>(1. Seite unten</mark>)	
Kinderalimente	- Besteuerung beim berechtigten und Abzug be	im	
	verpflichteten Elternteil bis 18. Geburtstag,		
	danach weder Besteuerung noch Abzug	(Ziff. 161, 255)	
Versicherungsprämien Kind	- Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für		
	unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für		
	unterhaltsverpflichteten Elternteil	(<mark> </mark>	
Kinderabzug	- Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für		
	unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für		
	unterhaltsverpflichteten Elternteil	(Ziff. 350, 352)	
Steuerfreier Vermögensbetrag Kind	- Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für		
	unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für		
	unterhaltsverpflichteten Elternteil	(<mark> </mark>	

<mark>⇒ zurüc</mark>k

Fall 17 Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem Kind in Ausbildung Kind hat Wohnsitz bei den Eltern, ohne Kinderalimente-Zahlungen (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperiode Eintritt Volljährigkeit) Steuererklärung: was: wer: Tarif: Familientarif - Elternteil mit dem höheren Einkommen (

1. Seite unten) (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) Tarif: Alleinstehend - der andere Elternteil (
1. Seite unten) Versicherungsprämien Kind - Elternteil mit dem höheren Einkommen (**Ziff.** 270) - Elternteil mit dem höheren Einkommen (Ziff. 350, 352) Kinderabzug (Ziff. 370) Unterstützungsabzug - Elternteil mit dem tieferen Einkommen (sofern er mindestens CHF 2'700 geleistet hat) Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Elternteil mit dem höheren Einkommen (Ziff. 474) zurück Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem Kind in Ausbildung Fall 18 Kind hat eigenen Wohnsitz, mit Kinderalimente-Zahlungen (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperiode Eintritt Volljährigkeit) was: wer: Steuererklärung: Tarif: Alleinstehend (

1. Seite unten) - beide Elternteile Kinderalimente - Besteuerung beim berechtigten und Abzug beim verpflichteten Elternteil bis 18. Geburtstag, (Ziff. 161, 255) danach weder Besteuerung noch Abzug - Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für Versicherungsprämien Kind unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für unterhaltsverpflichteten Elternteil (Ziff. 270) - Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für Kinderabzug unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für (Ziff. 350, 352) unterhaltsverpflichteten Elternteil Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Abzug pro rata bis 18. Geburtstag für unterhaltsberechtigten, ab 18. Geburtstag für (Ziff. 474) unterhaltsverpflichteten Elternteil ⇒ zurück Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem Kind in Ausbildung Kind hat eigenen Wohnsitz, ohne Kinderalimente-Zahlungen

Kind hat eigenen Wohnsitz, **ohne** Kinderalimente-Zahlungen (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperiode Eintritt Volljährigkeit)

was: wer: Steuererklärung:

□ Tarif: Alleinstehend - beide Elternteile (1. Seite unten)

□ Unterstützungsabzug - jeder Elternteil, der mindestens CHF 2'700 (2 Ziff. 370)

geleistet hat

Erreichen die Unterstützungsleistungen jenes Elternteils, der die höheren Leistungen erbringt, ausnahmsweise die Höhe des Kinderabzugs, sind diesem Elternteil anstelle des Unterstützungsabzugs der Abzug für die Versicherungsprämien Kind, der Kinderabzug und der steuerfreie Vermögensbetrag Kind zu gewähren.

⇒ zurück

Ausbildung; Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil, mit Kinderalimente-Zahlungen (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden nach Eintritt Volljährigkeit) Steuererklärung: was: - Elternteil, bei dem das Kind wohnt (1. Seite unten) Tarif: Familientarif (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) - der andere Elternteil (1. Seite unten) Tarif: Alleinstehend Kinderalimente - weder Besteuerung noch Abzug Versicherungsprämien Kind - Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistungen (Ziff. 270) Kinderabzug - Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistungen (Ziff. 350, 352) Unterstützungsabzug - Elternteil mit den tieferen Unterhaltsleistungen (**Ziff.** 370) (sofern er mindestens CHF 2'700 geleistet hat und das Kind nicht bei ihm wohnt) Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistungen (Ziff. 474) ⇒ zurück Fall 21 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem volljährigem Kind in Ausbildung; Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil, ohne Kinderalimente-Zahlungen (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden nach Eintritt Volljährigkeit) Steuererklärung: was: Tarif: Familientarif - Elternteil, bei dem das Kind wohnt (
1. Seite unten) (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) Tarif: Alleinstehend - der andere Elternteil (1. Seite unten) - Elternteil, bei dem das Kind wohnt Versicherungsprämien Kind (Ziff. 270) - Elternteil, bei dem das Kind wohnt (Ziff. 350, 352) Kinderabzug Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Elternteil, bei dem das Kind wohnt (**Ziff.** 474) ⇒ zurück Fall 22 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem volljährigem Kind in Ausbildung; Kind hat eigenen Wohnsitz, mit Kinderalimente-Zahlungen (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden nach Eintritt Volljährigkeit) Steuererklärung: was: Tarif: Alleinstehend (1. Seite unten) - beide Elternteile Kinderalimente - weder Besteuerung noch Abzug Versicherungsprämien Kind - Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistungen (**Ziff.** 270) - Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistungen (Ziff. 350, 352) Kinderabzug Unterstützungsabzug - Elternteil mit den tieferen Unterhaltsleistungen (**Ziff.** 370) (sofern er mindestens CHF 2'700 geleistet hat) Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistungen (Ziff. 474) > zurück

Fall 20 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem volljährigem Kind in

Ausbildung; Kind hat eigenen Wohnsitz, ohne Kinderalimente-Zahlungen (2 Haushalte, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden nach Eintritt Volljährigkeit) Steuererklärung: was: wer: Tarif: Alleinstehend (1. Seite unten) - beide Elternteile Unterstützungsabzug - jeder Elternteil, der mindestens CHF 2'700 (**Ziff.** 370) geleistet hat Erreichen die Unterstützungsleistungen jenes Elternteils, der die höheren Leistungen erbringt, ausnahmsweise die Höhe des Kinderabzugs, sind diesem Elternteil anstelle des Unterstützungsabzugs der Abzug für die Versicherungsprämien Kind, der Kinderabzug und der steuerfreie Vermögensbetrag Kind zu gewähren. zurück Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem volljährigem Kind in Ausbildung Kind hat Wohnsitz bei den Eltern, mit Kinderalimente-Zahlungen (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden nach Eintritt Volljährigkeit) Steuererklärung: was: Tarif: Familientarif - Elternteil mit dem Kinderabzug (1. Seite unten) (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) - der andere Elternteil (1. Seite unten) Tarif: Alleinstehend Kinderalimente - weder Besteuerung noch Abzug Versicherungsprämien Kind - Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistungen (Ziff. 270) Kinderabzug - Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistungen (Ziff. 350, 352) - Elternteil mit den tieferen Unterhaltsleistungen Unterstützungsabzug (Ziff. 370) (sofern er mindestens CHF 2'700 geleistet hat) Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistungen (Ziff. 474) ⇒ zurück Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem volljährigem Kind in Ausbildung Kind hat Wohnsitz bei den Eltern, ohne Kinderalimente-Zahlungen (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden nach Eintritt Volljährigkeit) Steuererklärung: was: Tarif: Familientarif - Elternteil mit dem höheren Einkommen (
1. Seite unten) (Alleinstehende mit Unterstützungspflichten) - der andere Elternteil Tarif: Alleinstehend (1. Seite unten) - Elternteil mit dem höheren Einkommen Versicherungsprämien Kind (Ziff. 270) - Elternteil mit dem höheren Einkommen (Ziff. 350, 352) Kinderabzug Unterstützungsabzug - Elternteil mit dem tieferen Einkommen (Ziff. 370) (sofern er mindestens CHF 2'700 geleistet hat) Steuerfreier Vermögensbetrag Kind - Elternteil mit dem höheren Einkommen (Ziff. 474) ⇒ zurück

Fall 23 Getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete Eltern mit gemeinsamem volljährigem Kind in

Fall 26 Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem volljährigem Kind in Ausbildung Kind hat eigenen Wohnsitz, **mit** Kinderalimente-Zahlungen (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden nach Eintritt Volljährigkeit)

was:	wer:	Steuererklärung:
Tarif: Alleinstehend	- beide Elternteile	(1. Seite unten
Kinderalimente	- weder Besteuerung noch Abzug	
Versicherungsprämien Kind	- Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistunge	n (<mark>$_{ar{ar{a}}}$ Ziff. 270)</mark>
Kinderabzug	- Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistunge	n (<mark> Ziff. 350, 352)</mark>
Unterstützungsabzug	 Elternteil mit den tieferen Unterhaltsleistungen (sofern er mindestens CHF 2'700 geleistet hat) 	(Ziff. 370)
Steuerfreier Vermögensbetrag Kind	- Elternteil mit den höheren Unterhaltsleistunge	n (<mark>f Ziff. 474)</mark>

Fall 27 Konkubinats-Eltern mit gemeinsamem volljährigem Kind in Ausbildung Kind hat eigenen Wohnsitz, **ohne** Kinderalimente-Zahlungen (1 Haushalt, 2 Steuerveranlagungen / Steuerperioden nach Eintritt Volljährigkeit)

was: wer: Steuererklärung:

□ Tarif: Alleinstehend - beide Elternteile

□ Unterstützungsabzug - jeder Elternteil, der mindestens CHF 2'700 (□ Ziff. 370)
geleistet hat

Erreichen die Unterstützungsleistungen jenes Elternteils, der die höheren Leistungen erbringt, ausnahmsweise die Höhe des Kinderabzugs, sind diesem Elternteil anstelle des Unterstützungsabzugs der Abzug für die Versicherungsprämien Kind, der Kinderabzug und der steuerfreie Vermögensbetrag Kind zu gewähren.

⇒ zurück

#102183280/LH, MR Stand: 08.01.2024 Seite: 14 / 14